

**Stadt Sassnitz**  
**Bauverwaltung**  
**Hauptstraße 33**  
**18546 Sassnitz**

Abteilung Technologie

Bearbeiter: Herr Uwe Trefflich  
Telefon: 03838 8004 157  
E-Mail: trefflich@zwar.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
26.02.2024

Unser Zeichen  
St/73/24

18528 Bergen auf Rügen  
04.03.2024

**Stellungnahme zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt  
Sassnitz (Gebiet des Bebauungsplans Nr. 49 „Wohnen an der Hiddenseer  
Straße“ der Stadt Sassnitz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem ZWAR obliegen als ver- und entsorgungspflichtige Körperschaft gemäß Landeswassergesetz M-V die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf den Inseln Rügen und Hiddensee. Weiterhin erfolgt durch den ZWAR in großen Teilen seines Versorgungsgebietes der Breitbandausbau für schnelles Internet.

Zur o. g. F-Planänderung erfolgt folgende Stellungnahme:

**1. Grundlegendes**

Das Plangebiet ist teilweise bebaut. Über die betreffenden Grundstücke verlaufen Trinkwasserversorgungsleitungen, Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgungsleitungen zur Ver- und Entsorgung des Gebäudebestands im Plangebiet. Weiterhin queren Schmutz- und Niederschlagswasserhaupttransportleitungen aus den angrenzenden Wohngebieten sowie ein Steuerkabel das Plangebiet.

Die Lage der genannten Leitungen können Sie dem beigefügten Bestandsplanauszug entnehmen (siehe Anhang E-Mail). *Der Trinkwasserleitungsbestand ist leider nicht vollständig.*

*Generell ist zu beachten, dass die Lage der Leitungen und Kabel von den Angaben in den Bestandsplanauszügen durch Messungenauigkeiten und nachträgliche Änderungen abweichen kann oder die Angaben in den Bestandsplanauszügen ggf. nicht vollständig sind. Deswegen ist eine örtliche Einweisung vor Beginn der detaillierten Bauplanungen durch den dafür zuständigen Mitarbeiter des ZWAR zu empfehlen. Unser Ansprechpartner für dieses Bauvorhaben ist der zuständige Leiter des Gebietes, Herr Maik Oerkvitz, Tel.: 015165621152.*



Verbandsvorsteher: Olaf Braumann  
Putbuser Chaussee 1 · 18528 Bergen auf Rügen  
Telefon (03838) 80 04-0  
Telefax (03838) 80 04-924  
Notfalltelefon (08 00) 9 92 71 12  
E-Mail info@zwar.de · www.zwar.de

**Register-Gericht**  
Amtsgericht Stralsund  
**Register-Nr.**  
HRA 1624  
**Steuernummer**  
079/133/80937

Bankverbindung Deutsche Kreditbank Berlin  
IBAN: DE91 1203 0000 0000 1022 85  
BIC: BYLADEM1001  
Bankverbindung Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE30 1505 0500 0836 0017 96  
BIC: NOLADE21GRW

## **2. Trinkwasserversorgung**

Anschlussmöglichkeiten zur Erschließung des Plangebietes bestehen im nördlichen Bereich an den Trinkwasserversorgungsleitungen in der Merkelstraße/ Hiddenseer Straße. Von dort aus ist die innere Erschließung im Verlauf der Planstraßen neu aufzubauen.

Die diesbezüglichen Anschlussbedingungen ergeben sich aus der weiterführenden Planung und den konkreten Bedarfzahlen.

## **3. Schmutzwasserentsorgung**

Im westlichen Bereich queren Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC u. STZ das Plangebiet. Diese sind zur Schaffung von Baufreiheit in die öffentlichen Planstraßen zu verlegen und können zum Anschluss der neuen Erschließungsleitungen für das Plangebiet genutzt werden. Die diesbezüglichen Anschlussbedingungen ergeben sich aus der weiterführenden Planung und den konkreten Bedarfzahlen.

## **4. Niederschlagswasserentsorgung**

Im westlichen Bereich queren Niederschlagswasserleitungen DN 600 B und DN 200 STZ das Plangebiet. Diese sind zur Schaffung von Baufreiheit in die öffentlichen Planstraßen zu verlegen und können zum Anschluss der neuen Erschließungsleitungen für das Plangebiet genutzt werden, wenn die nachstehenden, grundlegenden Voraussetzungen dafür geschaffen worden. Die diesbezüglichen Anschlussbedingungen ergeben sich aus der weiterführenden Planung und den konkreten Bedarfzahlen.

Grundlegende Voraussetzung für den Anschluss des Plangebietes an den genannten Leitungsbestand zur Niederschlagswasserentsorgung ist der Nachweis von entsprechend verfügbarer Kapazität an der Einleitstelle in den Tribber Bach. Derzeit ist die Aufnahmefähigkeit des Tribber Baches ausgeschöpft und somit ein zusätzlicher Anschluss des Plangebietes nicht möglich. In Abstimmung zwischen der Stadt Sassnitz, dem ZWAR, der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen und dem regionalen Wasser und Bodenverband wurde eine Machbarkeitsstudie zur Umsetzung von Maßnahmen, die zur Entlastung des Tribber Baches führen, erarbeitet. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgte bisher nicht. Ergänzend bleibt noch zu prüfen, unter welchen Maßgaben (ggf. mit Regenrückhaltesystemen) ein Anschluss möglich ist. Dazu bedarf es noch konkreter Bedarfzahlen aus der weiterführenden Planung.

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserrechtliche Belange entgegenstehen.

Wenn mit entsprechendem Gutachten nachgewiesen wurde, dass die erforderlichen örtlichen Voraussetzungen zur Versickerung/ Verrieselung auf den Grundstücken gegeben sind, entfällt gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG M-V die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers durch den ZWAR. Dazu ist dann derjenige verpflichtet, bei dem das Niederschlagswasser anfällt.

Mit der für dieses Gebiet vorliegenden Baugrundvoruntersuchung vom Ingenieurbüro Weiße wurde auf im westlichen Teil des Plangebietes bestehende Möglichkeiten zur Versickerung über verschiedenartige Versickerungsanlagen hingewiesen. Nicht betrachtet wurde bisher, ob

sich ggf. die flächenmäßig konzentrierte Versickerung von größeren Niederschlagsmengen negativ auf die angrenzenden, tieferliegenden Grundstücke auswirkt.

Die Errichtung von Anlagen zur Versickerung/ Verrieselung von Niederschlagswasser bedarf der Anzeige bei der zuständigen Wasserbehörde bzw. deren Genehmigung im Falle der Einleitung in den Vorflutgraben.

## 5. Löschwasserversorgung

Im Bereich des vorhandenen Trinkwasserleitungsnetzes in der Merkelstraße/ Hiddenseer Straße sind Hydranten vorhanden, über die eine Löschwasserentnahme von 24,00 bis maximal 96,00 m<sup>3</sup>/h Löschwasser möglich ist. Die diesbezüglichen Hydrantenpläne mit den tabellarisch aufgeführten möglichen Löschwasserentnahmemengen wurden der Stadt Sassnitz bereits übergeben. Die Angaben sind als Löschwassermengen für die zweistündige Erstbrandbekämpfung gemäß DVGW – Regelwerk, Arbeitsblatt W 405 zu verstehen.

Beim Aufbau des Trinkwasserleitungsnetzes zur inneren Erschließung des Plangebietes sind die Möglichkeiten zur Errichtung von zusätzlichen Löschwasserhydranten zu berücksichtigen. Priorität zur Auslegung des Leitungsnetzes hat aber die Trinkwasserversorgung hinsichtlich der einzuhaltenden hygienischen Aspekte.

Bei höherem Löschwasserbedarf, als über das Trinkwasserversorgungsanalgen bereitgestellt werden kann, sind zusätzlich separate Maßnahmen erforderlich.

## 6. Breitbandausbau

Der Aufbau einer Breitbandinfrastruktur in der Stadt Sassnitz ist nicht Bestandteil derzeit bestehender Förderaufrufe.

Ob der ZWAR hier in Zukunft tätig wird, ergibt sich aus den diesbezüglich weiterführenden politischen Entscheidungen und Planungen, die derzeit noch nicht konkret absehbar sind.

## 7. Allgemeines

Die Kosten für die innere Erschließung und maßnahmenbezogene Netzerweiterungen incl. Planungsleistungen sind vom Bauherrn/ Erschließungsträger zu übernehmen.

Diese Maßnahmen sind in einem Erschließungsvertrag mit dem ZWAR zu regeln. Als Grundlage dafür ist in Abstimmung mit dem ZWAR eine entsprechende Erschließungsplanung von einem Fachplanungsbüro zu erstellen.

Die Erschließung von B-Plangebieten erfolgt nicht im Auftrag und nicht zu Lasten des ZWAR.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Dipl.-Ing. Uwe Trefflich  
Technologie Trinkwasser

**Anlage:** Bestandsplanauszug – siehe Anhang E-Mail